

Infektionsschutzgesetz - § 37 (1)
Beschaffenheit:

....dass durch seinen Genuss oder
Gebrauch eine Schädigung der
menschlichen Gesundheit, insbe-
sondere durch Krankheitserreger,
nicht zu besorgen ist.

Richtlinie 98/83/EG des Rates vom
3. November 1998 über die Qualität
von Wasser für den menschlichen
Gebrauch

*Amtsblatt Nr. L 330 vom 05/12/1998 S. 0032
- 0054*

Novellierung der TrinkwV

unter Bewahrung der geltenden strengen Maßstäbe
für das Trinkwasser (derzeit geltende TrinkwV)

VO über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2000), in Kraft ab dem 1. Januar 2003

Bisher:

VO über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung – TrinkwV), in Kraft seit dem 1. Januar 1991

Abschnitte im Vergleich

Neu	bisher
Allgemeine Vorschriften	
Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch	Beschaffenheit des Trinkwassers
Aufbereitung	Trinkwasseraufbereitung
	Beschaffenheit des Wassers für Lebensmittelbetriebe
Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage	Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage
Überwachung	Überwachung durch das Gesundheitsamt in hygienischer Sicht
Sondervorschriften Bundeswehr Eisenbahnbundesamt	
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Zweck der Trinkwasserverordnung (§ 1) ist,

den Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gewährleistung von

Reinheit & Genussstauglichkeit

des Wassers für den menschlichen Gebrauch zu sichern

Wasser für den menschlichen Gebrauch

=

Trinkwasser Wasser im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung	Wasser für Lebensmittelbetriebe
Körperpflege und -reinigung	
Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen	Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können *)
Reinigung von Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt sind	
Ggf. weitere Zwecke	
Trinken, Kochen Zubereitung von Speisen und Getränken	Herstellung, Behandlung, Konservierung, Inverkehrbringen

*) Soweit die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses beeinträchtigen kann.

2. Abschnitt

Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch

§ 4

Allgemeine Anforderungen

§ 5

Mikrobiologische Anforderungen

§ 6

Chemische Anforderungen

§ 7

Indikatorparameter

§ 8

Stelle der Einhaltung

§ 9

Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen

§ 10

Besondere Abweichungen für Wasser für Lebensmittelbetriebe

2. Abschnitt

Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch

§ 4 Allgemeine Anforderungen, Absatz 1

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung **die allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.

Pflichten des Gesundheitsamtes

1. Pflicht

Werden Grenzwerte oder Anforderungen nicht eingehalten oder erfüllt

Wasser aus WVA gemäß § 3 (2) a, b oder c (Wasserbereitstellung f. Öffentlichkeit)

Grenzwerte nach §§ 5 (2), 6 (2) und 7

Anforderungen nach §§ 5 (1), 6 (1) und 7

muss das Gesundheitsamt unverzüglich entscheiden

Ist eine Gefährdung der
menschlichen Gesundheit
zu besorgen?

und

Kann die
Wasserversorgung bis auf
weiteres weitergeführt
werden?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterbrechung der Bereitstellung oder die Einschränkung der Verwendung von Wasser nicht ohne Gefahr möglich ist. → Es muss ein Vergleich der Risiken durch die Noxe im Trinkwasser mit denen durch die Unterbrechung der Wasserversorgung erfolgen.

2. Pflicht des Gesundheitsamtes:

Entscheidungen und Anordnungen zur Weiterführung der Wasserversorgung

Entscheidung 1 a:	Die WV ist sofort zu unterbrechen , wenn das Wasser im Leitungsnetz mit Krankheitserregern (§ 5) in akut gesundheitsschädigender Konzentration kontaminiert ist und Möglichkeiten zur hinreichenden Desinfektion mit Chlor oder Chlordioxid fehlen, oder wenn es mit akut gesundheitsschädigenden Mengen chemischer Stoffe belastet ist (3).
	Die WV ist zu unterbrechen (im betroffenen Leitungsnetz oder Teilen davon), wenn es nicht möglich ist, mit Anordnungen und Auflagen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auszuschließen, d.h., wenn mit Krankheitsfällen gerechnet werden muss (3).
Entscheidung 1:	Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist zu besorgen
Entscheidung 1.1	Das Gesundheitsamt ordnet an, dass der Wasserversorger für eine anderweitige Versorgung im betroffenen Gebiet zu sorgen hat. (2) Ist das nicht möglich, prüft das Gesundheitsamt, ob die Weiterführung mit Auflagen - an Wasserversorger und Verbraucher - gestattet werden kann. (2)
Entscheidung 1.2	Die Weiterführung kann gestattet werden. (2) Daraus folgt
Entscheidung 1.2.1	Das Gesundheitsamt ordnet die insoweit erforderlichen Maßnahmen an. (2)

Was ist zur **weiteren Wasserversorgung** zu entscheiden, wenn beides, eine

anderweitige Versorgung

und die

Weiterführung der Versorgung, auch mit Auflagen,

nicht möglich erscheint, also NICHT gestattet werden (3) kann?

Hier gilt: Die zur Versorgung mit Wasser Verpflichteten – Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, die in der Regel kommunalrechtlich dazu verpflichtet sind - haben dann dafür zu sorgen, dass die betroffene Bevölkerung mit einer Mindestmenge von Wasser für den menschlichen Gebrauch versorgt wird.

Das Gesundheitsamt hat keine Möglichkeiten, die Versorgung mit einer Mindestmenge an Wasser anzuordnen oder anderweitig zu sichern. Es ist dazu weder verpflichtet noch befugt.

Es ist aber möglich, Vorkehrungen für diesen schlimmsten Fall zu ergreifen bzw. auch zu verlangen.

Das geht über die Verpflichtung der Unternehmer usw., bis zum 1. April 2003 Maßnahmepläne aufzustellen. Ein Bestandteil solcher Maßnahmepläne ist die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung. § 16 (6)

3. Pflicht des Gesundheitsamtes:

Es unterrichtet den Wasserversorger unverzüglich über seine Entscheidung (1).

4. Pflicht des Gesundheitsamtes:

Es ordnet die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen an. (1)

5. Pflicht des Gesundheitsamtes:

Bei unklarer Ursache ordnet es eine unverzügliche entsprechende Untersuchung an oder führt sie selbst durch. (1)

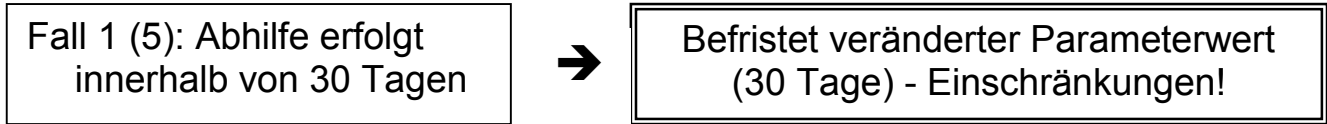
6. Pflicht des Gesundheitsamtes:

In allen Fällen der Nichteinhaltung von Grenzwerten (§§ 5 (2), 6 (2), 7) und Anforderungen (§§ 5 (1), 6 (1), 7) ordnet das Gesundheitsamt an, dass unverzüglich und mit Vorrang die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität getroffen werden. (4)

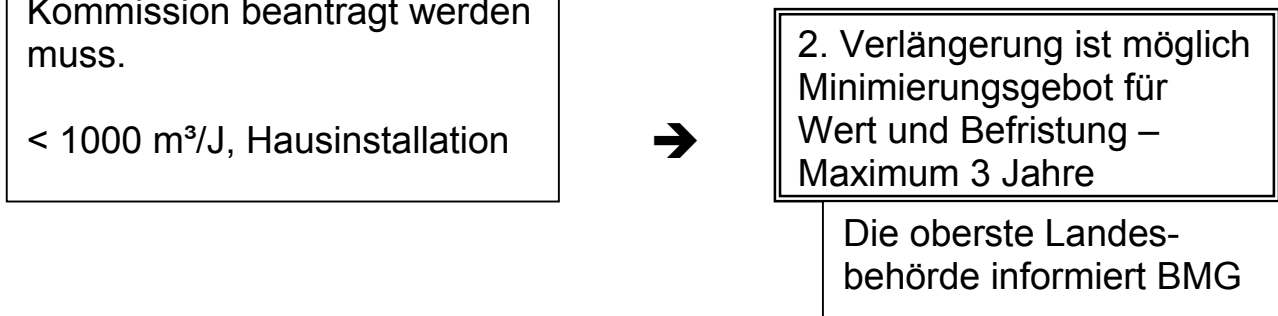
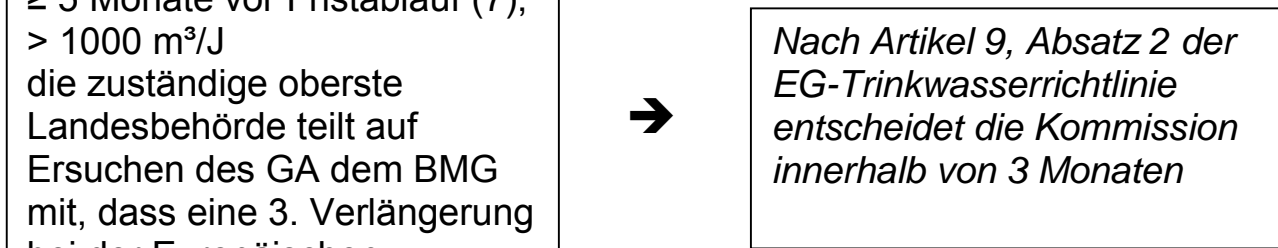
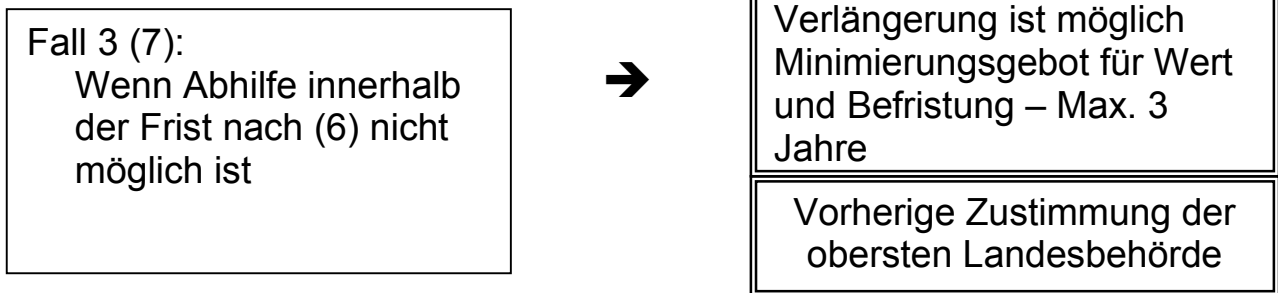
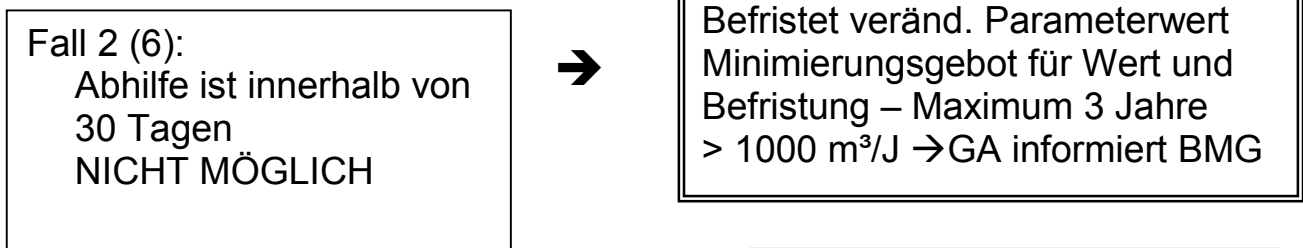
Die Dringlichkeit der Abhilfemaßnahmen richtet sich nach dem Grad der Gesundheitsgefährdung und dem Ausmaß der Grenzwertüberschreitung

Nur

1. Wenn die W-Vrsrg nicht auf andere Weise möglich ist,
und
2. bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit
darf die bisherige Wasserversorgung weitergeführt werden.



Nur für chemische Parameter mit Grenzwerten nach § 6 (2) – Anlage 2 kann das Gesundheitsamt befristet veränderte Parameterwerte zulassen.



Zu § 9 TrinkwV

Zu: Entscheidungen und Anordnungen zur Weiterführung der Wasserversorgung - § 9 (5) – Abhilfe innerhalb von 30 Tagen

Entscheidung 2:	Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht zu besorgen
Entscheidung 2.1	Die Abweichung ist für die Gesundheit unbedenklich und kann durch Abhilfemaßnahmen innerhalb von höchstens 30 Tagen behoben werden. (5)

Anordnungen 2.2	<p>Das Gesundheitsamt legt einen zulässigen Wert für den betreffenden Parameter und eine Frist zur Behebung fest. (5)</p> <p><u>Achtung! Einschränkungen:</u> Das gilt nicht für die Parameter E. coli und Enterokokken und nicht, wenn der Parameter Coliforme Bakterien oder ein chemischer Parameter aus der Anlage 2 während der vorangegangenen 12 Monate mehr als 30 Tage nicht eingehalten war.</p>
-----------------	--

Bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten für chemische Parameter nach § 6 (2) (Anlage 2) können weitere Ausnahmen genehmigt werden.

Indikatorparameter (§ 7):

Die Regeln (§ 9, Absätze 6 – 8) gelten mit der Maßgabe,
dass das Gesundheitsamt die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet hat
und
dass für die dritte Zulassung die Zustimmung dieser Behörde erforderlich ist. (9)

Der **Absatz 10** regelt den Mindestinhalt der Zulassungen und Mitteilungen

1. Grund für die Nichteinhaltung
2. Frühere Überwachungsergebnisse
3. Geographisches Gebiet, gelieferte Wassermenge, betroffene Bevölkerung, betroffene Lebensmittelbetriebe
4. Geeignetes Überwachungsprogramm und evtl. erhöhte Überw.-Häufigkeit
5. Zusammenfassung des Planes für die Abhilfemaßnahmen, Zeitplan, Kostenschätzungen, Bestimmungen für die Überprüfung
6. Höchstzulässiger Wert für den betroffenen Parameter
erforderliche Dauer der Abweichung

Der **Absatz 11** regelt die

7. Pflicht des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt stellt durch entsprechende Anordnung sicher, dass

die betroffene Bevölkerung

vom Wasserversorger oder der zuständigen Behörde

unverzüglich & angemessen

über die Maßnahmen und die damit verbundenen Bedingungen

in Kenntnis

gesetzt wird und auf gegebenenfalls mögliche

eigene Schutzmaßnahmen

hingewiesen wird.

Außerdem hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, dass

bestimmte Bevölkerungsgruppen,

für die die Abweichung eine besondere Gefahr bedeuten könnte,

entsprechend informiert und auf mögliche eigene Schutzmaßnahmen hingewiesen werden.

Der **Absatz 12** nimmt Wasser für den menschlichen Gebrauch, das zur Abgabe in Flaschen oder anderen Behältnissen bestimmt ist, von den Regelungen des § 9 aus.

Pflichten des Gesundheitsamtes nach § 9

1. Pflicht:

Unverzügliche Entscheidung darüber, ob

1. eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und
2. ob die Wasserversorgung bis auf weiteres weitergeführt werden kann.

2. Pflicht

Entscheidungen und Anordnungen zur weiteren Wasserversorgung der betroffenen Bevölkerung

3. Pflicht

Unverzügliche Information des Wasserversorgers über die Entscheidungen des Gesundheitsamtes

4. Pflicht

Anordnung der zur Abwendung einer Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen

5. Pflicht:

Unverzügliche Anordnung oder Durchführung entsprechender Untersuchungen

6. Pflicht:

Anordnung notwendiger Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität

7. Pflicht:

Information der Bevölkerung über die getroffenen Maßnahmen und eigene Möglichkeiten zum Schutz

4. Abschnitt – Pflichten des **Wasserversorgers**

§ 16 – **Besondere Anzeige- und Handlungspflichten**

Der Wasserversorger hat von ihm festgestellte Abweichungen von den konkreten Anforderungen und Grenzwerten (§§ 5,6,7,9 und 20)

aber auch

andere Veränderungen – etwa des Rohwassers, die zu Überschreitungen der Grenzwerte führen können,

dem Gesundheitsamt ohne Zeitverzug zu melden (1);

Vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nach § 9 gilt die Abgabe von Wasser als erlaubt, wenn nicht nach § 9 (3) Satz 2 sofort unterbrochen werden muss.

Das Gesundheitsamt wiederum hat unverzüglich eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen. (§ 9)

Das gilt auch, wenn das Gesundheitsamt durch eigene Untersuchung oder durch Dritte Kenntnis über eine Abweichung erlangt.

Maßnahmepläne (§ 16 Absatz 6)

Um in Fällen der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen rasch reagieren zu können, sollen anhand der bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse über die jeweilige WVA vorsorglich Verfahrensweisen festgelegt werden. Als Minimum werden Festlegungen zur Umstellung auf eine andere Wasserversorgung und zur Informationsweitergabe gefordert.

Weitere neue Aufgaben für die Gesundheitsämter:

5. Abschnitt – Überwachung

§ 18 Absatz 1

Wenn Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, verlangt der Paragraph die Überwachung

1. der Hausinstallation (§ 3, Nummer 2 c),
und
2. von Anlagen, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (§ 13 Absatz 3)

In allen Fällen der Beanstandung erlaubt ^{*)} der Paragraph dem Gesundheitsamt die Überwachung von

1. Hausinstallationen
und
2. Anlagen, die Wasser abgeben, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

*) sofern das zum Schutz der Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist.

Weitere Anforderungen an die Gesundheitsämter:

Regenwassernutzungsanlagen u.ä.:

Im Allgemeinen gilt die neue TrinkwV für zusätzliche Regenwassernutzungsanlagen im privaten Bereich nicht.

§ 13 (3)

schreibt die **Anzeige** der Inbetriebnahme von Anlagen vor, aus denen Wasser abgegeben wird, das kein Wasser für den menschlichen Gebrauch ist.

Schon in Betrieb befindliche Anlagen sind unverzüglich nachzumelden!

§ 17 (2)

verbietet wasserführende Teile, in denen sich Wasser für den menschlichen Gebrauch befindet mit **wasserführenden Teilen**, in denen anderes Wasser enthalten ist, **zu verbinden**.

Die unterschiedlichen Versorgungssysteme müssen dauerhaft farblich gekennzeichnet werden.

Entnahmestellen für Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, müssen dauerhaft als solche gekennzeichnet sein.

§ 18 (1)

bestimmt, dass Anlagen, aus denen Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, im Falle von Beanstandungen und dann vom Gesundheitsamt überwacht werden müssen, wenn Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird.